

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 22/1936 (1936)

Artikel: Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens in den Jahren 1933-1936
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens in den Jahren 1933—1936.

Vorbemerkung.

Mit den nachfolgenden Ausführungen setzen wir die Berichterstattung des Archivbandes 1933 fort für die Jahre 1933 bis 1936. Die Arbeit stützt sich in erster Linie auf die Departementsberichte und beschränkt sich auf die wichtigsten Punkte, so auf die Heraushebung gesetzgeberischer und organisatorischer Neuerungen, die in dieser Zeit erfolgten oder für die nächste Zeit vorbereitet werden. Sie wird ergänzt durch den Gesetzesteil der Bände 1934 bis 1936.

Als wichtigste Neuerungen in dieser Zeit sind zu nennen: Die Schriftfrage wird in verschiedenen Kantonen zum Abschluß gebracht. Die Anpassung der Maturitätsanstalten an die Bundesvorschriften nimmt ihren Fortgang. Auf der ganzen Linie in Umwandlung begriffen ist das berufliche Bildungswesen, dem durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 die Richtlinien vorgezeichnet sind für die Ausgestaltung der kantonalen Schulorganismen. Alle Sorgfalt wird darauf gelegt, diesen Schultypus lebendig zu gestalten.

Kanton Zürich.¹⁾

Volksschulwesen (Primar- und Sekundarschule). Allgemeines.

Organisation. Am 29. November 1932 hatte sich der Erziehungsrat mit den von der Bezirksschulpflege Bülach gemachten Anregungen zur Verbesserung der Schulverhältnisse auf der Landschaft befaßt und beschlossen, die Frage zu prüfen, ob und in welchem Umfange auf Grund der bestehenden Gesetze Verbesserungen möglich wären. Demgemäß lud die Erziehungsdirektion die Bezirksschulpflegen ein, bis zum 31. März 1933 zu berichten, welche Anordnungen sie in ihren Bezirken für zweckmäßig erachteten. In diesen Berichten gingen die meisten Bezirksschulpflegen über die Aufzählung der in ihrem Bezirk notwendigen Verbesserungsmöglichkeiten hinaus und nahmen allgemein zu der Frage der Schulreform Stellung. Durchwegs wurde die Verbes-

¹⁾ Jahresberichte der Direktion des Erziehungswesens für die Jahre 1933, 1934 und 1935.

serung gewünscht; die Vorschläge der Bezirksschulpflege Bülach wurden gebilligt; Vorschläge, die auch die Erziehungsdirektion längst zu verwirklichen trachtet: Herabsetzung der Abteilungsbestände, schärfere Handhabung der Promotionsbestimmungen, Schaffung von Abteilungen für Schwachbegabte, Ausscheidung unbegabter Schüler aus der Sekundarschule, kreisweiser Zusammenzug der 7. und 8. Klassen unter Einführung des Alltagsunterrichts, wenigstens an den Vormittagen, Entlastung der 7. und 8. Klassen von Schülern, die das Lehrziel nicht erreicht haben. Der Erziehungsrat nahm zu diesen Anregungen Stellung und lud die Bezirks- und Gemeindeschulpflegen, Schulkapitel und Konvente der kantonalen Mittelschulen ein, in den nächsten zwei Jahren Stellung zu der Frage der Umgestaltung der Schulorganisation zu nehmen. Insbesondere wurden sie eingeladen, sich bis 31. Mai 1936 über folgende Fragen auszusprechen:

1. Sollen in einem neuen Volksschulgesetze die Bestimmungen über die Schulpflicht (Eintrittsalter, Beginn des Schuljahres, Schulzeit, Entlassung) geändert werden? Wenn ja, wie?

2. Sollen die Sekundarschule und das Gymnasium wie bisher an die 6. Primarklasse oder an eine frühere Klasse anschließen?

3. Soll die bisherige Organisation der höhern Stufe der Volksschule (Sekundarschule, 7. und 8. Primarklasse beziehungsweise Oberschule mit Alltagsunterricht) beibehalten werden?

4. Soll die Sekundarschule zu einer obligatorischen Schulstufe umgestaltet werden, eventuell mit Schaffung von Fähigkeitsklassen?

5. Soll neben der obligatorischen Oberstufe der Volksschule ein neuer Schultypus mit Progymnasiumscharakter geschaffen werden?

Unterdessen werden auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung die Bemühungen um die Verbesserung der Landschulverhältnisse durch die Erziehungsdirektion in Verbindung mit den Bezirksschulpflegen fortgesetzt, namentlich im Hinblick auf den Zusammenzug der 7. und 8. Klassen benachbarter Schulen und durch Einführung des Sommeralltagsunterrichts auf der Oberstufe.

Für die Stadt Zürich ist als wichtiges Ereignis hervorzuheben das Gesetz betreffend die Schulorganisation von Groß-Zürich, das seit dem 1. Januar 1934 Geltung hat und das die Vororte Affoltern, Albisrieden, Altstetten, Höngg, Oerlikon, Schwamendingen, Seebach und Witikon mit der bisherigen Stadt vereinigte.

Die am 22. November 1934 tagende Konferenz der Präsidenten der Bezirksschulpflegen befaßte sich mit der Frage, ob, nachdem die Amtsdauer der Bezirksschulpflegen auf vier Jahre ausgedehnt worden ist, die Zuteilung der zu visitierenden Schulen

an die Mitglieder der Bezirksschulpflegen auch nach vier Jahren oder nach zwei Jahren zu wechseln habe. Die Konferenz einigte sich auf folgende Regelung: Die Zuteilung der Schulen an die Visitatoren soll jeweils neu geprüft werden. Den Bezirksschulpflegen wird überlassen, die Visitationen an den bisherigen Schulen zu belassen oder einen Wechsel vorzunehmen, je nachdem das eine oder das andere als zweckdienlich erscheint. Der Erziehungsrat stimmte dieser Lösung zu.

Lehrer. Der für 1933 erwartete Lehrerüberfluß auf der Volksschulstufe ist eingetreten und dauert trotz der Beschränkung der Zahl der Aufnahmen in die Lehrerbildungsanstalten an. Ende 1935 standen der Erziehungsdirektion 45 männliche und 94 weibliche Lehrkräfte zur Verfügung. Hingegen dauerte die Knappheit an patentierten Lehrkräften auf der Sekundarschulstufe weiter, die jedoch nachzulassen beginnt. Noch auf Beginn des Schuljahres 1935/36 mußte eine Reihe von Verwesereien mit gut ausgewiesenen Primarlehrkräften besetzt werden. Auf Eintritt des Winterhalbjahres 1936/37 werden wieder normale Verhältnisse erwartet. Bei den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen hielten Arbeitsangebot und Nachfrage einander ziemlich die Waage. Aus Sparsamkeitsgründen wurde ab 1934 Umgang von Lehrvikariaten genommen.

Die Frage des Doppelverdienertums, die auch den zürcherischen Kantonsrat beschäftigte, hat in der Stadt Zürich im Frühjahr 1935 zu einer Reihe von Beschlüssen der Zentralschulpflege geführt, die auf den pflichtmäßigen Rücktritt der ältern Lehrkräfte oder mindestens auf die strikte Einhaltung der gesetzlichen Altersgrenzen und auf die progressive Ausschaltung der verheirateten Lehrerinnen hinzielen. Die wichtigsten Beschlüsse sind die folgenden: Die Lehrkräfte, die ausschließlich von der Stadt bezahlt werden, haben mit dem 65. Altersjahr ihren Rücktritt zu nehmen; die Primarlehrkräfte werden eingeladen, von dem ihnen nach dem Gesetz vom 2. Februar 1919 zustehenden Recht Gebrauch zu machen und mit dem erfüllten 65. Altersjahr zurückzutreten; Ehegatten, die beide im Lehrberuf stehen oder von denen der eine im Lehrberuf, der andere in einer städtischen Verwaltung beschäftigt ist, sollen für den einen Teil die Aufgabe der öffentlichen Anstellung ins Auge fassen; die Lehrkräfte aller Stufen zwischen dem 60. und 65. Altersjahr, deren Gesundheitszustand eine vorzeitige Pensionierung rechtfertigt, sind eingeladen, auf Grund eines Arzteugnisses ihren vorzeitigen Rücktritt zu nehmen. Der Kanton Zürich hat analoge Maßnahmen für die Unterrichtsanstalten, die seiner Aufsicht unterstehen, ergriffen. So wurde den Professoren der Kantonsschule, die alle sechs Jahre einer Wiederwahl unterstellt sind, die Mitteilung gemacht, daß Lehrkräfte, die im Zeitpunkt der Wiederwahl das 59. Altersjahr überschritten haben,

nur noch bis zu dem Termin gewählt würden, an dem sie die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht hätten.

Unterricht. In der Schriftfrage folgte gegen Ende des Schuljahres 1934/35 eine Entscheidung. Die Kommission, die vom Juli 1930 bis Januar 1935 die Angelegenheit behandelt hatte, legte ihren Bericht vor, der einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag enthielt. Der Erziehungsrat entschied zugunsten des Minderheitsgutachtens, das die Verwendung der Hulligerschrift auf die ersten Schuljahre beschränkt und als „Endschrift“ eine gut leserliche und flüssige „Eigenschrift“, die sich an die Formen der gewohnten und vereinfachten Kellerschrift anlehnt, fordert. Der Erziehungsrat beschloß, der Lehrerschaft und den Schulbehörden zur Kenntnis zu bringen, daß der Schreibunterricht nach folgenden Richtlinien erteilt werden soll: 1. Endziel des Schreibunterrichtes ist der Besitz einer auf der Beherrschung der „Kellerschrift“ in ihren grundlegenden und allgemein gültigen Hauptforderungen beruhenden, gut leserlichen und flüssigen Schrift. 2. Als Schreibwerkzeuge sind die Federn zu verwenden, welche diese Technik ermöglichen. 3. In den Elementarklassen darf neben der bisherigen Methode die Einführung ins Schreiben nach „Hulliger“ mit Schnurzuggeräten (Stift, Redisfeder, Kugelspitzfeder) geschehen. 4. Mit Beginn der vierten Klasse hat, sofern bisher nach Hulliger geschrieben wurde, die Überleitung zur Kellertechnik und zu den entsprechenden einheitlichen Schriftformen zu erfolgen. 5. Weitere Versuche mit der Hulligerschrift oder andern neuen Schriftarten auf der Mittel- und Oberstufe sind untersagt. (Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates vom 12. Juli 1935.) Außerdem nahm der Erziehungsrat in Aussicht, einige Sachverständige mit der Ausarbeitung einer Wegleitung für die Gestaltung des Schreibunterrichts nach den erwähnten Grundsätzen zu betrauen. In der Folge unternahmen es zwei Gruppen von Lehrern, Lehrprogramme für den Schreibunterricht auszuarbeiten und dem Erziehungsrat zu unterbreiten.

1933 beschloß der Erziehungsrat, nachdem die Gutachten der Lehrerschaft, sowie die Meinungsäußerung verschiedener Berufsverbände eingeholt worden waren in teilweiser Abänderung des Lehrplans der Volksschule, daß die Fraktur an den zürcherischen Volksschulen nur noch als Leseschrift zu berücksichtigen sei, also nicht mehr geschrieben werden müsse. Zum Zwecke der Einführung der Schüler in die Frakturschrift wurde eine Lehrfibel geschaffen.

Neue Bahnen sollen nach der Ansicht eines Teils der Lehrerschaft im Rechenunterricht betreten werden. Die Elementarlehrer-, die Reallehrer- und die Sekundarlehrerkonferenz übermittelten anfangs 1935 der Erziehungsdirektion den Entwurf eines neuen Lehrplans für den Rechenunterricht. Hauptzweck ist die

Anbahnung einer Neugestaltung der Rechenlehrmittel. Der Lehrplan wurde vom Erziehungsrat den Schulkapiteln zur Begutachtung überwiesen.

Gemäß dem 1932 obligatorisch erklärten Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht wurden 1933 erstmals in den oberen Klassen der Primarschule und in der 1. und 2. Sekundarklasse den Mädchen in elementarer Weise und in Verbindung mit dem praktischen Unterricht die nötigen Grundlagen in Materialkunde beigebracht, auf denen die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule weiter aufbauen kann. 1933/34 traten auch die neuen Bestimmungen für die Durchführung des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichtes in der 2. Sekundarklasse in Kraft.

Fortbildungsschule.

1934 schloß für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen das erste Jahrzehnt ihres Bestehens ab. Die Erwartungen, die an die neue Institution gestellt wurden, haben sich erfüllt. Die Befürchtungen, daß sie den Winterschulen Konkurrenz machen, erwiesen sich als ungerechtfertigt. Lehrkräfte, Lehrplan und Lehrmittel bewährten sich. Die Aussichten auf die Entwicklung im 2. Jahrzehnt sind erfreulich. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Errichtung weiterer landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen in großen Gebieten, wo diese Institution noch nicht besteht, scheinen geschaffen. Kleinere Gebiete werden benachbarten Schulkreisen anzugliedern versucht.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1931 über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule und des Normallehrplans vom 1. März 1932, der mit Beginn des Schuljahres 1932/33 provisorisch für drei Jahre in Kraft trat, ist nunmehr dieser Schultypus so ausgebaut, daß alle fortbildungsschulpflichtigen Mädchen die Schule besuchen. Die Mittelschülerinnen und die Lehrtöchter sind jetzt von der Kontrolle erfaßt. 1934 sind an der Mädchenschule Winterthur bereits hauswirtschaftliche Kurse veranstaltet worden, ebenso wurde für die Schülerinnen der Handelsschule des kantonalen Technikums in den Sommerferien 1934 ein Kurs von 5 Wochen Dauer durchgeführt. Auf Beginn des Schuljahres 1934/35 hat auch die Frauenbildungsschule Zürich den hauswirtschaftlichen Unterricht in ihre Bildungsprogramme einbezogen. Gestützt auf die Anträge der kantonalen Aufsichtskommission über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule hat die Erziehungsdirektion im Sinne von § 18 des Gesetzes die Anerkennung folgender Schulen und Kurse verfügt: 1933: Jahreskurs der Haushaltungsschule im evangelischen Töchterinstitut Horgen und Kurs des Frauenbundes Winterthur; 1934: Hauswirtschaftliche Kurse im 10. Schuljahr der Freien Schule Zürich, Fortbildungsklasse der

Schweizerische Frauenfachschule Heimgarten bei Bülach; fünfmonatige Kurse der Frauenzentrale Winterthur in ihrem Heime „Röseligarten“; fünfmonatige Kurse des Töchterinstitutes Horgen; Umschulungskurse des kantonalen Jugendamtes in Wädenswil; 1935: die Mädchenheime Pilgerbrunnen und Refuge in Zürich und die Erziehungsanstalt Tagelswangen. Soweit es sich nicht um Anstalten handelte, die unter direkter kantonomer Obhut stehen, wurde die Aufsicht den örtlichen Schulbehörden übertragen.

Höhere Mittelschulen und Fachschulen.

a) Kantonale Anstalten.

Die Kantonsschule Zürich beging am 12. März 1933 ihre Jahrhundertfeier, die eine wertvolle bleibende Erinnerung hinterläßt in Gestalt einer von Dr. F. Hunziker verfaßten Festschrift: „Die Mittelschulen in Zürich und Winterthur 1833 bis 1933“ und durch die von den Rektoraten herausgegebene Beilage zum Jahresbericht 1932/33: „Die Lehrerschaft während der letzten 25 Jahre“. Die Jahrhundertfeier hat nicht zu verhindern vermocht, daß die jüngsten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihre Schatten auf die Schule warfen. So sah sich die Erziehungsdirektion veranlaßt, zur Wahrung des guten Einvernehmens unter der Schülerschaft genaue Vorschriften über die politische Betätigung der Schüler zu erlassen. Eine Auswirkung der politischen Verhältnisse im Auslande war auch die Notwendigkeit, die Bedingungen für die Aufnahme von Ausländern an der Kantonsschule zu verschärfen.

Am 16. Januar 1934 genehmigte der Erziehungsrat den neuen Lehrplan des Lehrerseminars in Küsnacht. Durch den neuen Lehrplan wird der Stoffumfang herabgesetzt, in einzelnen Fächern auch die Stundenzahl, sodaß eine fühlbare Gesamtentlastung eintritt. Innerhalb der vier Jahre verschiebt sich das Schwergewicht der Ausbildung im rhythmischen Wechsel von den humanistischen zu den realistischen Fächern. Der Abschluß läßt die humanistisch-pädagogischen Fächer wieder stärker hervortreten. Die Patentprüfung kann in Teilen abgelegt werden, sodaß das letzte Jahr von Examenvorbereitungen entlastet wird. Eine stärkere Betonung der selbständigen Arbeit des Schülers ist dadurch bewirkt, daß in mehreren Fächern der Unterricht in halben Klassen erteilt wird. Trotz dieser Neuerungen bleibt die Notwendigkeit der grundlegenden Umgestaltung der Lehrerbildung (Verlängerung der Ausbildungszeit und Auseinanderlösen der allgemeinen und der beruflichen Ausbildung) für eine zukünftige Entwicklung bestehen.

b) Städtische Anstalten.

1933 gelangte die dreijährige Reorganisationstätigkeit an der Gewerbeschule Zürich zum Abschluß. Unter einer gemeinsamen Aufsichtskommission stehen heute zwei einander nebengeordnete aber selbständige Abteilungen, die Gewerbeschule I (kunstgewerbliche Berufe und Museumsleitung) und die Gewerbeschule II (alle übrigen Berufe, sowie die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule und die Freifächer). Jede dieser Abteilungen wird von einem besondern Schulleiter geführt. Im übrigen gliedert sich die Gesamtschule in 8 Unterabteilungen mit je einem Vorsteher. Die einheitliche Führung der Gesamtschule wird gewährleistet durch regelmäßige wöchentliche Konferenzen zwischen der Direktion der Schule und den Abteilungsvorstehern, wobei die Fragen der Organisation und Unterrichtsgestaltung gemeinsam besprochen werden. Während die Oberaufsicht über die Schule einer Behörde obliegt, die mehr nach allgemeinen und politischen Gesichtspunkten zusammengesetzt ist, steht jeder Unterabteilung eine Aufsichtssektion zur Seite, die aus Fachvertretern, das heißt aus Delegierten der Berufsverbände besteht, deren Lehrlinge in der betreffenden Anstalt unterrichtet werden. Der Lehrerschaft ist ein weitgehendes Mitspracherecht eingeräumt. Es findet seinen Ausdruck in besondern Abteilungskonferenzen, einem Gesamtkonvent und einem Konventvorstand, der ähnlich wie die Abteilungsvertreter durch regelmäßige Konferenzen in enger Fühlung mit der Schulleitung steht. Ein periodisch erscheinendes Mitteilungsblatt an die Lehrerschaft hält diese über alle wesentlichen Vorgänge in der Schule auf dem Laufenden. Die Lehrerbibliothek ist umgestaltet und ausgebaut worden. Dem Wunsche nach einem Mitspracherecht der Schülerschaft ist dadurch Rechnung getragen worden, daß in allen Klassen von den Schülern gewählte Obmänner, denen die Vertretung der Klassenwünsche obliegt, bestellt wurden. Diese Klassenobmänner werden von der Direktion quartalweise zu Aussprachen zusammengerufen, auch wird ihnen periodisch ein ähnliches Mitteilungsblatt zugestellt wie der Lehrerschaft. Die Fürsorgeeinrichtungen für die Schülerschaft sind weitgehend ausgebaut worden (Schulärztlicher Dienst, Schülerbibliothek, Schülerberatungsstelle etc.). Besondere Aufmerksamkeit wurde von der Schule aus der Schaffung eines engen Kontaktes mit den Schullehrern, den Berufsverbänden, den Lehrmeistern und Eltern der Schüler gewidmet. Mit den eidgenössischen und kantonalen Experten sollen jährlich Konferenzen abgehalten werden zu gemeinsamer Besprechung der Verhältnisse der Schule und ihres Ausbaues. Die Verbindung mit den Berufsverbänden wurde hergestellt durch regelmäßige Zustellung von Mitteilungsblättern, Heranziehung bei Lehrerwahlen und Lehrplanänderungen. Für die Lehrmeister und Eltern der Schüler sind Meister- und Eltern-

abende veranstaltet, sowie öffentliche Besuchswochen eingerichtet worden. Das Verhältnis zur Lehrlingsprüfungskommission wurde enger gestaltet, ebenso zur Berufsberatung, zur Schulentlassenenhilfe und zur Presse.

Neben der Reorganisation sind der Schule weitere große Aufgaben erwachsen. So 1933 der Umzug in das neue zentrale Schulgebäude am Sihlquai, dann die Vorbereitung und Durchführung der Eingemeindung, soweit die Gewerbeschule dadurch betroffen wurde. Obwohl der Großteil der Schule jetzt in einem einzigen Gebäude zentralisiert ist, sind noch etwa 25 verschiedene Lokaltäten zur Unterbringung der Gesamtschule notwendig, was hauptsächlich auf die starke Ausdehnung der hauswirtschaftlichen Kurse zurückzuführen ist. Die Eingemeindung hat einen Filialbetrieb in Oerlikon gebracht, der ausschließlich Klassen von Metallarbeiterlehrlingen beherbergt.

In allen Abteilungen sind die Lehrpläne gemäß dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung und den Bedürfnissen der Praxis in Revision gezogen worden. Der Schule wurde von 1933 an vom Stadtrat die Leitung der Einführungskurse für die neu in den Dienst der Stadt eingetretenen Funktionäre übertragen. 1934 ist sie endgültig als Fachschule für Vermessungstechniker für das gesamte Gebiet der deutschen Schweiz bezeichnet worden.

An der Töcherschule der Stadt Zürich hatten sich 1934 auf Grund der Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung die Lehrerkonvente beider Abteilungen selbständig zu konstituieren. Die Verwaltungskonvente (Zensuren, Prüfungswesen, Schulreisen etc.) stehen weiterhin unter dem Vorsitz des Abteilungsrektoren. Von der Zentralschulpflege wurde eine neue Schulordnung genehmigt, die 1934 in Kraft trat.

Die Töcherschule gliedert sich auch nach der neuen Ordnung in die Abteilungen I und II. Die Abteilung I besteht aus folgenden Unterabteilungen: 1. Gymnasium A: 6½ Jahreskurse; 2. Gymnasium B: 4 Jahreskurse; 3. Lehrerinnenseminar: 4 Jahreskurse; 4. Frauenbildungsschule: 3 Jahreskurse; 5. Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar: 2 Jahreskurse. Die Abteilung B umfaßt nach wie vor die Handelsschule, die zur Maturitätsanstalt hätte ausgebaut werden sollen, jedoch der Erziehungsrat gestattete lediglich die weitere Durchführung des bisherigen Anschlußkurses zur Vorbereitung auf die Klassen der Handelsmaturität (Bedingung: wenigstens 14 Schülerinnen). Über die beiden Gymnasien orientiert die einleitende Arbeit dieses Bandes auf Seite 21 ff. Das Gymnasium B, das Lehrerinnenseminar, die Frauenbildungsschule und die Handelsschule schließen an die dritte Sekundarklasse an, während das Gymnasium A seine Schülerinnen aus der 6. Primarklasse empfängt. Das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnensemi-

nar setzt in der Regel eine zehn- beziehungsweise zwölfjährige Schulbildung mit entsprechender hauswirtschaftlicher und erzieherischer Praxis voraus.

An der Handelsabteilung (Abteilung II) wurde der dem eidgenössischen Normallehrplan für Handelsschulen angegliche neue Lehrplan auf Beginn des Schuljahres 1935/36 für die unterste Klasse in Kraft gesetzt. Neu in den Lehrplan aufgenommen wurden die Pflichtfächer: Übungskontor, Geschichte und Gesundheitslehre, die Freifächer: warenkundliche Übungen, Zeichnen, Maschinenrechnen und Kunstgeschichte. Von der Zentralschulpflege wurden neue Bestimmungen über die Aufnahme und Promotion im Sinne einer leichten Verschärfung der Aufnahmebedingungen erlassen. (Auch für die Abteilung I bestehen solche Bestimmungen, vergl. Gesetzesteil, Abschnitt Zürich.)

Universität.

Das Jahr 1933 brachte auch der Universität Zürich die J a h r - h u n d e r t f e i e r. Sie wurde auf den historischen Gründungstag, den 29. April, festgesetzt und nahm einen sehr schönen Verlauf. Näheres darüber im Jahresbericht der Universität für das akademische Jahr 1932/33, Seiten 3—71.

Von 1934 an mußten Sparmaßnahmen ergriffen werden. Das Kollegiengeld für Studenten wurde davon erfreulicherweise nicht betroffen, aber einige andere weniger einschneidende Gebührenansätze wurden geändert.

Eine vom 24. August und 8. November 1934 datierte Vereinbarung stellt fest, welche der Professuren, die der Eidgenössischen Technischen Hochschule und der Universität gemeinsam sind, als Doppelprofessuren anzusprechen sind und unter welche Verwaltung die einzelnen Professuren fallen.

Kanton Bern.¹⁾

Im Jahre 1933 ist an gesetzgeberischen Arbeiten zu erwähnen das neue „Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des Kantons Bern“, das zunächst für drei Jahre versuchsweise in Kraft gesetzt worden ist. An wesentlichen Neuerungen bringt es die Herabsetzung der Patentprüfungskommission auf sieben Mitglieder und die Trennung des Patentexamens für die Lehrerinnen in eine Vor- und eine Hauptprüfung, die nach dem 3. und 4. Seminarjahr abzulegen sind. Im weitern trat auf den 1. Januar 1933 in Kraft die „Verfügung der Direk-

¹⁾ Verwaltungsberichte der Direktion des Unterrichtswesens über die Jahre 1933, 1934 und 1935.

tionen der Sanität und des Unterrichtswesens über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten des Kantons Bern“. Nach dieser Verfügung müssen nunmehr alle ins schulpflichtige Alter tretenden Kinder und die Schüler des 4. und letzten Schuljahres auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand und speziell auf Tuberkulose untersucht werden.

Auf den Beginn des Jahres 1934 fällt die Abstimmung über das „Gesetz betreffend die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen“ ($6\frac{1}{2}\%$ beziehungsweise $5\frac{1}{2}\%$), welches am 7. Januar vom Volke angenommen wurde. Auch die „Wegleitung über die Staatsbeiträge an die Lehrerfortbildungskurse“ wurde 1934 erlassen. Für die Hochschule wurden umgearbeitet das Reglement über die Habilitation an der philosophischen Fakultät I und das Reglement für die Sekundarlehrerprüfungen. Beide Erlasse enthalten keine wesentlichen Neuerungen gegenüber den früheren Bestimmungen.

Ein Kreisschreiben der Unterrichtsdirektion vom Januar 1936 empfiehlt den Schulkommissionen und der Lehrerschaft den häufigern Gebrauch der Schiefertafel in der Schule, da im Großen Rat durch eine Motion die Förderung der Schiefertafelindustrie im oberen Frutigtal angeregt worden ist.

1935 konnte die kantonale Schriftkommission ihre Arbeit zu Ende führen. Gestützt auf ihre Anträge verfügte die Direktion des Unterrichtswesens auf Beginn des Schuljahres 1936/37 die Einführung einer neuen Schrift, welche die durch die Schriftreform geforderten Neuerungen in weitem Maße berücksichtigt, ohne allzusehr in den Fehler zu großer Bindung und Starrheit der Formen zu verfallen. Damit hat ein jahrelanger Streit der Meinungen seinen Abschluß gefunden.

Die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Einführung eines 5. Seminarjahres mußten wegen der Verschärfung der Krise im Staatshaushalt abgebrochen werden.

Für zwei Schulanstalten sind Jubiläumsfeiern zu erwähnen. Am 16. Dezember 1933 beging die Kantonsschule Pruntrut ihre 75. Jahresfeier und am 1.—3. Juni 1934 feierte die Universität Bern das 100. Jahr ihrer Gründung. Über den Verlauf der sehr schönen Universitätsfeier vergleiche die reich ausgestattete Schrift von Hugo Marti: Die Hundertjahresfeier der Universität Bern 1934.

* * *

Obwohl in den Geltungsbereich des Departements des Innern gehörig, darf nicht unerwähnt bleiben das vom bernischen Volk am 8. September 1935 angenommene „Gesetz über die berufliche Ausbildung“, das den Vollzug des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 regelt.

Kanton Luzern.¹⁾

Allgemeines. Der Entwurf zu einem neuen Erziehungsgesetze, der Ende 1931 nach seiner Beratung durch die großrätliche Kommission mit verschiedenen Abänderungs- und Ergänzungsanträgen dem Plenum des Großen Rates wieder zugestellt worden war, hat die erste Beratung am 17. Juni 1933 erfahren und ist im Herbst 1933 zur Vorberatung der zweiten Beratung an die großrätliche Kommission zurückgelangt. Die in der ersten Beratung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Entwurf des Regierungsrates würden eine jährliche Mehrausgabe von ungefähr Fr. 50,000.—, die Abänderungen gegenüber dem geltenden Gesetze eine solche von zirka Fr. 250,000.— zur Folge haben, die indessen nur nach und nach zur Auswirkung kämen. Die zweite Beratung ist nunmehr vorbereitet. Am 11. Mai 1936 wurde durch den Großen Rat ein Gesetzesentwurf gutgeheißen, der die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes betreffend Abänderung der §§ 118 und 209 des Erziehungsgesetzes vom 28. Dezember 1932 (Besoldung der Mittelschullehrer) bis zum Inkrafttreten eines neuen Erziehungsgesetzes vorsieht. Auf Grund dieses Gesetzes hat der Staat die Besoldungen der Mittelschullehrer, soweit nicht die mit der Mittelschule verbundene Sekundarschule in Betracht fällt, vollständig übernommen (ursprüngliche Geltungsdauer bis 1. Januar 1936). Durch Änderung des Geschäftsreglementes des Regierungsrates auf den 1. Januar 1936 wurde auch das Lehrlingswesen dem Erziehungsdepartement unterstellt, dem schon bisher das berufliche Bildungswesen zugeteilt war. Die Sekundarschulen erhielten durch Beschluß des Erziehungsrates vom 23. Februar 1934 und die Primarschulen durch Erlaß vom 26. Juni 1935 neue Lehrpläne.

X Mit Weisung des Erziehungsrates vom 7. März 1931 wurde im Schuljahr 1931/32 an den ersten Primarklassen mit der Einführung einer vereinfachten Lateinschrift der Anfang gemacht. Anschließend gingen alle folgenden Klassen nacheinander ebenfalls zu dieser neuen Schrift über. Zur Erzielung einheitlicher Buchstabenformen wurden von der bestellten Schriftkommission Normalformen für eine Grundschrift und für eine Endschrift — *Luzernerschrift* — festgesetzt. Diese als Vorlagen gedruckten Alphabete sind mit Kreisschreiben vom 26. April 1932 als allgemein verbindlich erklärt worden. Die Grundschrift wird in der Regel bis zum Ende des vierten Primarschuljahres geübt. In der 5. Primarklasse soll zur Endschrift übergegangen werden. In zweigeteilten Schulen, wo die vierte Klasse zur Oberschule gehört, ebenso in einklassigen Schulen, wo die vierte Klasse eine eigene Abteilung bildet, kann die Endschrift schon in der vierten Klasse

¹⁾ Berichte des Departements des Erziehungswesens für die Jahre 1932 und 1933, 1934 und 1935.

eingeführt werden. Für die Grundschrift wurde eine „neue Luzerner Schulfeder“ vom Lehrmittelverlag eingeführt. Für die Endschrift bestehen keine bestimmten Vorschriften. Zur Einführung der Lehrerschaft in die neuen Schriftformen wurden in den Bezirkskonferenzen durch besonders vorbereitete Lehrkräfte Wegleitungen gegeben. Die bisherige „Deutsche Schrift“ soll an den oberen Klassen der Primarschule gelegentlich noch im Lesen geübt werden.

Im Hinblick auf die Jugendriegen der Turnvereine erließ das Erziehungsdepartement mit Kreisschreiben vom 23. Dezember 1935 eine Ordnung, durch die festgestellt wird, daß die Jugendriegen keine selbständigen Vereine oder Organisationen mit Vereinscharakter, daher durch das Erziehungsgesetz nicht verboten seien. Der Erziehungsrat werde jedoch unverzüglich einschreiten, wenn solche Jugendvereinigungen eine Beeinträchtigung der Unterrichtsziele oder in anderer Weise eine Gefährdung der schulpflichtigen Kinder befürchten ließen. Die Schulpflegen sind verpflichtet, solche Fälle dem Erziehungsrat anzuzeigen. Die Übungen der Zögling- oder Jugendriegen dürfen vom 11. Altersjahr an besucht werden. Die Zugehörigkeit wird von einer schriftlichen Bewilligung der Eltern oder Vormünder abhängig gemacht. Die Jugendriegen haben sich jeder Teilnahme an Vereinsaufführungen und Produktionen Erwachsener zu enthalten. Die Übungen sind vom Turnen der Erwachsenen vollständig zu trennen; sie sind so anzusetzen, daß die Pflichten gegen Elternhaus, Schule und Kirche nicht verletzt werden. Abendliche Übungen dürfen im Sommer nicht über 20.30 Uhr, im Winter nicht über 19 Uhr dauern. Die Schulpflegen und Lehrkräfte haben ein Mitspracherecht betreffend Übungszeit, Leitung und Aufsicht. Bei auftretenden Ungeburlichkeiten kann die Schulpflege unter Umständen ein Verbot erlassen. Diese Bestimmungen sind auch auf Pfadfinder, Jugendmusiken, Kinderchöre, Jungradler etc. sinngemäß anzuwenden.

Zu Beginn des Jahres 1934 wurde das Luzerner Schulblatt, das obligatorische Organ des Lehrervereins des Kantons Luzern, erheblich ausgebaut und bei diesem Anlaß auch zum offiziellen Publikationsorgan der Erziehungsdirektion gemacht.

Schulen. Nachdem das kantonale Lehrerseminar in Hitzkirch am 26. Januar 1933 sein neues Reglement erhalten hatte, wurde durch Großratsbeschluß vom 1. Oktober 1935 der Um- und Ausbau der Schule eingeleitet. Es wird durch die Neuordnung nicht nur die Anstalt modernisiert, es werden auch die baulichen Voraussetzungen geschaffen für den längstbegehrten 5. Seminarskurs und damit für die Durchführung bestimmter unterrichtlicher Forderungen, zum Beispiel die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts, die Einrichtung eines Laboratoriums für naturkundliche Schülerübungen etc.

Auch der Kanton Luzern leidet unter dem Lehrerüberfluß. Aus verschiedenen Gründen ist noch nicht zum numerus clausus für die Aufnahme ins Lehrerseminar gegriffen worden, dagegen wurden in der Anrechnung außerkantonalen Patente gewisse Einschränkungen getroffen.

Für den Kanton Luzern hatte das Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, in Kraft seit 1. Januar 1933, eine Umgestaltung der bisherigen Gewerbeschulen im Sinne von Berufs- oder Berufsgruppenklassen zur Folge, die wesentlich größere Schulkreise bedingten. Es sind daher einige gewerbliche Berufsschulen weggefallen. Auf dem Gebiete des kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Bildungswesens bedingt das Bundesgesetz keine wesentlichen Änderungen. Es werden daher die bestehenden kaufmännischen Fortbildungsschulen in ihrer bisherigen Organisation bis auf weiteres fortbestehen. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Kurse werden im allgemeinen eine Entwicklung im Sinne von eigentlichen Haushaltungs- oder Hauswirtschaftsschulen mit systematischem Unterrichtsprogramm erfahren. Der Entwurf einer kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz ist in Vorbereitung.

Das provisorische Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule Luzern wurde durch das definitive vom 2. Februar 1932 ersetzt, das erstmals im Sommer 1932 zur Anwendung kam. Es entspricht für die humanistische und technische Abteilung den Forderungen über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Bundesrat. Die schriftliche Prüfung wird an der technischen Abteilung auf die vier Fächer: Deutsch, Französisch, Mathematik und Darstellende Geometrie, die mündliche auf Deutsch, Mathematik und Physik beschränkt. An der Handelsschule erstreckt sich die Maturitätsprüfung auf Deutsch, Französisch und Mathematik (in allen drei schriftlich und mündlich), sowie abwechselnd das eine Jahr auf Rechtskunde, das andere Jahr auf Volkswirtschaftslehre (mündlich). Zur Maturitätsprüfung an der Handelsschule wird nur zugelassen, wer (am Schlusse der 6. Klasse) bereits die Diplomprüfung der kantonalen Handelsschule oder eine andere gleichwertige Prüfung einer öffentlichen Schulanstalt bestanden hat. Prüfungsfächer am Lyzeum bleiben: Deutsch, Latein, Französisch, Mathematik und Philosophie; die vier ersten Fächer schriftlich und mündlich, Philosophie nur mündlich. Eine allgemeine Erschwerung der Prüfung bedeutet die Erhöhung der Durchschnittsnote sämtlicher Fächer von 3,5 auf 4.

Im Schuljahr 1934/35 wurde an der Kantonsschule eine Neuordnung der Aufnahme- und Promotionsbedingungen durchgeführt. Die Prüfung wird auf die ganze erste Woche ausgedehnt, der Bewerber wird nur provisorisch aufgenommen und hat eine Bewährung von 2 Monaten zu bestehen. Die Promotion ist erschwert

durch Erhöhung der Durchschnittsnote von 3,5 auf 4; aber einseitig Begabten gibt die Bestimmung Erleichterung, daß eine einzige Note 3 den Aufstieg nicht hindern soll.

Kanton Uri.¹⁾

Durch die „Verordnung über die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Lehranstalt Karl Borromäus in Altdorf vom 26. Januar 1933“ hat der Kanton Uri die kantonalen Forderungen mit denjenigen der Bundesbehörden in Einklang gebracht. Die Prüfung, schriftlich und mündlich, erstreckt sich auf die Fächer Muttersprache, zweite Landessprache, Latein, Griechisch und Mathematik. In den Fächern: Philosophie, Geographie, Geschichte, Physik, Chemie und Mineralogie, Naturgeschichte und Zeichnen wird die Durchschnittsnote des letzten Schuljahres ins Maturitätszeugnis eingesetzt. In den andern Fächern wird die endgültige Note gewonnen durch Teilung der Summe der beiden Examennoten (schriftlich und mündlich) und der Jahresnote durch 3. Eine weitere Verordnung vom 20. November 1934 gilt der Verabfolgung von Stipendien an Studierende.

Für das Jahr 1935 vergleiche den Überblick über die gesetzgeberischen Erlasse in den Kantonen in diesem Band.

Kanton Schwyz.²⁾

Die wichtigsten Dokumente sind die „kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung“, die vom Kantonsrat am 13. September 1934 erlassen wurde, und die „Verordnung über die Abschlußprüfungen an Handelsschulen (Handelsdiplom und Handelsmatura) vom 24. Januar 1934“. In Anwendung von § 10 der Verordnung über die allgemeine Wiederholungsschule vom 21. Juli 1931 wurde am 15. Oktober 1934 eine neue Weisung erlassen. Geplant sind: eine Prüfungsordnung für Leiterinnen von Waisenhäusern und Erziehungsheimen und eine Revision des Lehrplans für das Lehrerseminar. In Revision befinden sich die Vorschriften für Schulhausbauten.

Kanton Obwalden.

Hier sind nur zwei Erlasse aus dem Jahr 1935 zu erwähnen: „Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die beruf-

¹⁾ Rechenschaftsbericht des h. Regierungsrates über die Jahre 1934 und 1935.

²⁾ Berichte des Erziehungsdepartements über das Erziehungswesen in den Jahren 1932/33, 1933/34 und 1934/35.

liche Ausbildung vom 25. November 1935“ und die „Statuten für die Zöglinge der kantonalen Lehranstalt Obwalden in Sarnen“ vom 29. August 1935.

Kanton Nidwalden.

Von 1933—36 sind keine Neuerungen zu verzeichnen.

Kanton Glarus.

Die Landsgemeinde vom 7. Mai 1933 hat die Beiträge des Kantons an jede Lehrstelle der Primar- und Handwerkerschule und der Arbeitsschule nach § 61, Absatz 1, sowie der Sekundarschule und der höhern Stadtschule nach § 52, Absätze 1 und 2, des Schulgesetzes vom 4. Mai 1930 und in gleicher Weise die staatlichen Dienstalterszulagen an die Lehrer und Lehrerinnen der genannten Schulstufen nach § 3 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer vom 5. Mai 1929 für die Dauer vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1935 um 6 % herabgesetzt. Vom 29. November 1933 datiert ein Landratsbeschluß betreffend Ergänzung der Urkunde und des Statuts des Stiftungs- und Hilfsfonds der Lehrerversicherungskasse.

Auf 1934 fallen das von der Landsgemeinde am 6. Mai erlassene „Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose“, die „Änderung des Gesetzes betreffend das Schulwesen“, die den zur körperlichen Er-tüchtigung zu verwendenden Schulnachmittag einführt, ebenfalls gemäß Landsgemeindebeschluß vom 6. Mai die „landrätliche Verordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, vom 17. Januar 1934“, und die vom Regierungsrat am 8. Februar erlassene „Abänderung des Reglementes über die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, Werkzeugen und Materialien an die Schüler.

Zu einigen dieser Erlasse vergleiche Gesetzessammlung im Archivband 1935, ebenso im Hinblick auf die Gesetzgebungsarbeit des Jahres 1935 die Gesetzessammlung in diesem Band.

Kanton Zug.¹⁾

1932 standen zur Erledigung noch aus: Das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule und das Gesetz betreffend die Reorganisation der Kantonsschule. Von diesen Projekten ist inzwischen nur eines zur Vollendung gediehen; das Gesetz über

¹⁾ Berichte über das Erziehungswesen 1932, 1933, 1934 und 1935.

die Kantonsschule ist vom Kantonsrat am 28. Juni 1934 endgültig beraten und vorbehaltlich der Kantonsverfassung in Kraft gesetzt worden. Nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen war, verfügte der Regierungsrat auf 1. September die Aufnahme in die Gesetzessammlung. Das Gesetz und die dazugehörige Verordnung finden sich im Wortlaut im Archivband 1935, 2. Teil (Gesetzessammlung), Seite 42 ff.; ebenso ist dort registriert die Disziplinarverordnung vom 29. November 1934. Hinzu kommt der am 19. Februar 1935 vom Erziehungsrate verabschiedete Lehrplan, der auf Beginn des Sommersemesters 1935 in Kraft trat und in zwei Teile zerfällt: 1. Lehrplan des Gymnasiums und der technischen Abteilung; 2. Lehrplan der Handelsabteilung. Die Darstellung des Organismus der Zegerschen Kantonsschule in der Arbeit über die Maturitätsanstalten beruht auf diesen neuesten Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Kantonsschulgesetzes im Frühjahr 1935 ist die Aufhebung des Untergymnasiums in den Gemeinden verbunden, da die Lateinschüler nunmehr von der 6. Klasse Primarschule an in die Kantonsschule eintreten.

Ein weiteres Gesetz, das in dieser Berichtsperiode verabschiedet wurde, ist das am 16. Februar 1933 mit einigen Abänderungen vom Kantonsrat genehmigte *Gesetz betreffend die Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule*. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wurde am 22. April 1933 durch den Regierungsrat die Aufnahme in die Gesetzessammlung verfügt. (Vergl. Archiv 1934, 2. Teil, Gesetzessammlung, S. 48/49.) Ebenfalls ins Jahr 1933 fällt das vom Kantonsrat erlassene *Gesetz über Maßnahmen gegen die Tuberkulose* vom 9. November, in welchem Maßnahmen gegen Tuberkulose in Schulen und Anstalten für Kinder und Jugendliche vorgesehen sind.

Als Vorlagen, die nicht eigentlichen Gesetzescharakter tragen, wurden erledigt: Die Abänderung der Verordnung über die Lehrerpensions- und Krankenkasse vom 31. Dezember 1923. Die neue Verordnung, welche eine Erhöhung der Pensions- und der Prämienbeiträge der Lehrerschaft, der Gemeinden und des Kantons zur Folge hat, wurde vom Regierungsrat am 11. Mai 1935 durch beraten und unter diesem Datum rückwirkend auf 1. Januar 1935 in Kraft erklärt.

Vorbereitet wird ein Gesetz über das Lehrlingswesen, für das der Entwurf bereits im Oktober 1933 vom Erziehungsrate dem Regierungsrat unterbreitet wurde.

Die Schriftfrage wurde im Kanton Zug durch folgende am 23. April 1932 erlassenen Weisungen des Erziehungsrates betreffend Antiquaschreibschrift an den untern Klassen der Primarschule erledigt: 1. Von der 3. Klasse (inklusive) der Primarschule

an ist ausschließlich die Antiqua-Schreibschrift zu üben und anzuwenden. 2. Den Lehrkräften der 1. und 2. Klasse der Primarschule wird gestattet und nachdrücklich empfohlen, schon von der 1. Klasse an auf die Einübung des Frakturschreibunterrichtes zu verzichten und ausschließlich zur Antiqua-Schreibschrift überzugehen.

Kanton Freiburg.¹⁾

Innerhalb der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg wurde 1932 das Pädagogische Institut errichtet, dessen Schaffung in den letzten Jahren Gegenstand lebhafter Erörterung von Seiten der Freunde der Universität gewesen war, die den Ausbau als eine Notwendigkeit des modernen höhern Unterrichts erachteten. Inzwischen hat sich dem pädagogischen Institut, das übrigens bereits am 16. Februar 1907 durch Regierungsbeschluß vorgesehen war, eine Abteilung II mit der offiziellen Bezeichnung „Heilpädagogisches Seminar an der Universität Freiburg“ angegliedert, dessen vom Staatsrat am 21. Januar 1936 genehmigte Statuten alles Wesentliche enthalten. Der vom heilpädagogischen Seminar veranstaltete Jahreskurs will in das Gesamtgebiet der heilpädagogischen Theorie und Praxis einführen und wird abgeschlossen durch eine schriftliche Hausarbeit und durch ein mündliches Examen. Zugelassen werden die Inhaber(innen) eines Lehrpatents, die Absolventinnen der sozialen Frauenschulen und der sozialpädagogischen Schwestern- und Fürsorgerinnenseminarien, ferner Damen und Herren, die sich über eine mindest gleichwertige psychologisch-pädagogische Ausbildung ausweisen können. In jedem Fall ist der Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Lehr- oder Erziehungstätigkeit in Heimen oder Anstalten oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge zu erbringen.

Ein weiterer Ausbau wurde der Universität 1932 durch Schaffung eines Instituts für kanonisches Recht in Anlehnung an die theologische Fakultät gegeben.

Gegen Ende des Jahres 1932 trat im Kanton Freiburg ein Ereignis ein, das über die Kantonsgrenzen hinaus mächtiges Aufsehen erregte und deshalb hier verzeichnet sein soll. Am 5. November legte Herr Staatsrat Ernest Perrier, der seit 1927 der Erziehungs- und Archivdirektion vorstand, plötzlich alle seine Ämter nieder und verließ Freiburg, um als Benediktinermönch ins Kloster St. Maria in Pierrequi-Vire in Frankreich einzutreten. Der Departementsbericht widmet dem scheidenden Magistraten folgende Worte: „Die Persönlichkeit des Herrn Perrier wird im Gedenken des Freiburger Volkes fortleben als die eines wohlwollen-

¹⁾ Rechenschaftsberichte der Erziehungs- und Archivdirektion für die Jahre 1932, 1933, 1934 und 1935.

den und gütigen Mannes, der sich der öffentlichen Sache und dem Wohlergehen der freiburgischen Schulen vollkommen widmete; als ein bedeutender Staatsmann, dessen Ansehen unserm Lande zur Ehre gereichte, in allen Ämtern, die er mit ebensolcher Auszeichnung wie Geschicklichkeit ausübte.“

Kanton Solothurn.¹⁾

Primarschule (inklusive Arbeits- und allgemeine Fortbildungsschule). Das wichtigste Ereignis im Schulleben ist die durch das Solothurner Volk am 16. Dezember 1934 angenommene, vom Regierungsrat und Kantonsrat vorgeschlagene Revision des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873. (Text, Archiv 1935, II. Teil, Seite 52 ff.) Die Abänderung betrifft vor allem die Einführung des 8. Mädchenschuljahres und des hauswirtschaftlichen Unterrichtes. Während der Schulbesuch für die Mädchen des 8. Schuljahres bereits vom 20. April 1935 an obligatorisch war, wurde für die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes eine Übergangszeit von drei Jahren gewährt, in der Meinung, daß es innert dieser Frist jeder Gemeinde möglich sei, die erforderlichen Vorarbeiten zu treffen. In der Übergangszeit sind die Mädchen da, wo der hauswirtschaftliche Unterricht nicht schon durch früheren Gemeindebeschluß besteht, zum ordentlichen Primarschulbesuch verpflichtet. In einem besondern Abschnitt: „Ergänzungsbestimmungen“ sieht das Gesetz eine bessere Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit für die einzelnen Schuljahre vor; ferner wird der Kantonsrat ermächtigt, kleine Gemeinden zu einer einzigen Schulgemeinde zu verschmelzen, und schließlich wird § 43 des Schulgesetzes durch eine Bestimmung ergänzt, wonach inskünftig verheiratete Frauen als Lehrerinnen nicht mehr wählbar sind. Der Ausführungsbeschluß des Regierungsrates zu dieser Gesetzesbestimmung bezieht auch die hauptamtlich angestellten Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen in deren Bereich und stellt zugleich die Bedingungen für die ausnahmsweise weitere Verwendung verheirateter weiblicher Lehrkräfte auf. In der Botschaft zum Gesetz wurde als Hauptzweck die Einschränkung des Doppelverdienertums angeführt.

Durch Regierungsratsbeschluß vom 18. Oktober 1935 wurde die Verordnung betreffend die allgemeine Fortbildungsschule vom 25. Februar 1910 in einigen Paragraphen in der Weise abgeändert, daß die Organisation der Fortbildungsschule so gestaltet werden kann, daß nicht gleichzeitig Schüler verschiedenen Alters mit ganz ungleicher Vorbildung und Berufstätigkeit gleichzeitig unterrichtet werden müssen.

¹⁾ Berichte des Erziehungsdepartementes über die Jahre 1932/33, 1933/34, 1934/35 und 1935/36.

Ferner wurde am 6. Dezember 1933 durch den Regierungsrat eine neue (IX.) Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden für die Bemessung der Staatsbeiträge an die Besoldungen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen, erlassen. Die Klassifikation erfolgte unter Berechnung einer fixen Grundlage von Fr. 400.— pro Schule und auf Grundlage des Durchschnittes der vom Finanz-Departement vorgenommenen Feststellungen über die Steuerkraft und die Steuerlast der einzelnen Gemeinden in den drei vorausgegangenen Jahren 1930, 1931 und 1932.

Bezirksschulen. Durch Regierungsratsbeschluß vom 29. Juni 1932 wurde der neue Lehrplan für die Bezirksschulen als verbindliche Vorschrift auf 1. Mai 1933 eingeführt. Der Normalplan für die Fächerverteilung umfaßt drei Schuljahre (Text in Archiv 1933, II. T., S. 54 f.).

Kantonsschule. Auch die verschiedenen Abteilungen der Kantonsschule erhielten ihre neuen Lehrpläne, das Gymnasium und die Realschule durch Beschluß vom 29. Juni 1932, die Lehrerbildungsanstalt und die Handelsschule durch Beschluß vom 16. Dezember 1933. Für die Maturitätsprüfungen an den beiden erstgenannten Abteilungen wurde ein neues Reglement erlassen, das auf 1. Juli 1933 in Kraft trat (teilweiser Abdruck dieser Erlasse in den Archivbänden 1933, II. T., S. 56 ff., und 1934, II. T., S. 50 ff.).

Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen. Am 5. Januar 1934 erfolgte der Erlaß der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung durch den Regierungsrat. (Die Bestimmungen, die den Unterricht betreffen, finden sich im Archivband 1935, II. Teil, S. 54 ff.)

Die Durchführung des Bundesgesetzes ist, soweit es den beruflichen Unterricht betrifft, dem Erziehungs-Departement übertragen. Für den beruflichen Unterricht brachte die Verordnung eine neue Organisation. Grundsätzlich ist nun der Lehrort für den Schulort maßgebend und nicht wie bisher der Wohnort des Lehrlings. Dieser Umstand hatte eine Änderung der Beitragsleistung der Gemeinden zur Folge. Die Bezeichnung „Fortbildungsschule“ wurde umgeändert in „Berufsschule“. Die Verpflichtung der gewerblichen Berufsschulen zur Führung von Berufsklassen für einen oder mehrere verwandte Berufe machte eine Neuorganisation der gewerblichen Berufsschulen notwendig, die durch den Regierungsrat durch Beschluß vom 16. Februar 1934 nach Verhandlungen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit durchgeführt wurde.

In Ausführung des Bundesgesetzes und der dazu gehörigen Verordnung betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose erließ der solothurnische Regierungsrat am 6. Mai 1933 eine kantonale Vollziehungsverordnung, die in Abschnitt 7 die Maßnahmen, die in den Schulen und Anstalten für Kinder und Jugendliche zu treffen sind, behandelt. Die vorgeschriebene periodische ärztliche Untersuchung der Kinder erfordert die Schaffung haupt- oder nebenamtlicher Schulärzte. Wichtig ist die Bestimmung, daß Lehrkräfte und Pflegepersonen, bei denen eine ansteckende Tuberkulose festgestellt wird, sofort aus dem Schul- beziehungsweise Anstaltsdienst zu entlassen sind.

Kanton Baselstadt.¹⁾

Immer noch zeigt sich die Auswirkung des neuen Schulgesetzes in einer Reihe gesetzgeberischer Erlasse und organisatorischer Maßnahmen. Erledigt ist folgendes Gesetz:

Gesetz betreffend Ergänzung des Schulgesetzes. (Zulassung des Schulgebets.) Der Große Rat beschloß am 15. März 1934 in Erledigung eines Initiativbegehrens die Ergänzung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 durch Aufnahme eines § 77 a, der bestimmt, daß die Lehrer ermächtigt sind, zu Beginn und am Schluß des täglichen Unterrichts mit den Schülern ein Gebet abzuhalten oder sie einen Choral singen zu lassen. Hierbei muß der Anspruch der Eltern und Schüler gewahrt werden, die Schule ohne Beeinträchtigung ihrer verfassungsmäßigen Glaubens- und Gewissensfreiheit benützen zu können. Durch Regierungsratsbeschluß vom 2. Mai 1934 wurde das Gesetz in Kraft erklärt.

Gesetzesprojekte, die noch der Erledigung harren, sind: das Universitätsgesetz, das Gesetz betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitsschule, das Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule und das Gewerbemuseum, das Gesetz betreffend hauswirtschaftliche Fortbildungsschule für Mädchen.

Die Verordnungen, Ordnungen und Reglemente, die in den Jahren 1933 bis 35 genehmigt und durchgeführt wurden, finden sich zum Teil in extenso, teils bearbeitet in den Archivbänden 1934—1936 (II. Teil). Aus den Erlassen pro 1936 heben wir heraus das Reglement über die Diplomprüfungen an der Kantonalen Handelsschule Basel vom 1. Februar 1936, die Reglemente für die Prüfung von Hauswirtschaftslehrerinnen, Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen vom 22. September 1936 und die Abänderung des Reglementes für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts

¹⁾ Verwaltungsberichte des Erziehungsdepartements über die Jahre 1933, 1934 und 1935.

der mittleren und obern Schulen vom 14. Februar 1927, vom 4. Februar 1936. Die wichtigsten Beschlüsse und Verfügungen sind folgende: Mit der Erziehungsdirektion des *Kantons Baselland* wurden Verhandlungen über die Anpassung der Vorschriften des basellandschaftlichen Schulgesetzes wegen des Beginns der Schulpflicht gepflogen. Nach dem Basler Schulgesetz vom 4. April 1929 beginnt die Schulpflicht für alle Kinder, welche vor dem 1. Januar 6 Jahre alt geworden sind, während nach dem basellandschaftlichen Schulgesetz noch der 1. Mai als Stichtag gilt. Der Erziehungsrat stimmte am 6. November 1933 einem Vorschlag der basellandschaftlichen Erziehungsdirektion zu, wonach dem Kanton Baselland eine Übergangsfrist von fünf Jahren für die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der Angleichung an die Bestimmung des Basler Schulgesetzes gewährt wird. — Eine weitere Vereinbarung der beiden Halbkantone, genehmigt vom Großen Rat des Kantons Baselstadt am 26. September 1935, vom Kanton Baselland durch Volksabstimmung vom 24. Februar 1935, betrifft die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Basel-Landschaft in die baselstädtischen Schulen. Gemäß dieser Vereinbarung hat der Kanton Baselland eine jährliche Pauschalsumme von Fr. 100,000.— an die der Stadt durch diese Vereinbarung erwachsenden Verpflichtungen zu entrichten.

Am 9. September 1935 nahm der Erziehungsrat vom Bericht der Kommission der Maturitätskurse für Berufstätige über den Verlauf und die Ergebnisse des ersten dreijährigen in den Jahren 1932—1935 abgehaltenen *Maturitätskurses für Berufstätige* Kenntnis und ermächtigte die Kommission zur versuchsweisen Durchführung eines zweiten dreijährigen Maturitätskurses in der Meinung, daß im Wintersemester 1935/36 ein Vorkurs zur strengen Auslese der Interessenten durchgeführt und der Hauptkurs im Frühjahr 1936 begonnen werden solle.

Der Erziehungsrat befaßte sich am 21. Oktober 1935 erneut mit der Frage der Einführung des *Schulfunks*, da die Schulkommission Basel um die Ermächtigung ersucht hatte, es möchte den Schulen die Verwendung des Schulfunks in beschränktem Umfange und ohne Inanspruchnahme besonderer staatlicher Kredite gestattet werden. Unter Aufhebung eines früheren ablehnenden Beschlusses stimmte der Erziehungsrat der versuchsweisen Einführung des Schulfunks an den öffentlichen Schulen zu und stellte bestimmte Vorschriften für die Verwendung des Schulfunks auf. Die Versuchsperiode dauert zwei Jahre. Bei allen Darbietungen des Schulfunks muß die pädagogische Nützlichkeit allein maßgebend sein.

In verschiedenen Sitzungen befaßte sich der Erziehungsrat 1935 mit der Frage der Neuregelung der *Ober- und Mittellehrer-*

bildung, wobei auch die Neuregelung der Anstellungsbedingungen von Lehrern an den Gymnasien beraten wurde. Mehrere grundsätzliche Fragen wurden vom Erziehungsrat am 20. November 1935 entschieden. In Zukunft sollen grundsätzlich nur noch solche Kandidaten zur Oberlehrerprüfung zugelassen werden, die im Besitz des Mittellehrerdiploms sind. Eine Trennung der Lehrerkategorien nach Schulzielen wurde abgelehnt, sodaß das Mittellehrerdiplom auch fernerhin als Ausweis für die Anstellung an allen mittleren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Sekundarschulen) gilt. Die Kandidaten sollen erst dann den pädagogischen Kurs am kantonalen Lehrerseminar besuchen dürfen, wenn sie die fachwissenschaftliche Prüfung der betreffenden Schulstufe abgelegt haben.

Kanton Baselland.¹⁾

Am 16. Juni 1933 wurde vom Regierungsrat das Reglement für die Arbeitsschulen erlassen (Archiv 1934, II. Teil, S. 60 ff.). Ferner wurde der von der kantonalen Schriftkommission aufgestellte Lehrplan für die neue Schrift (System Hulliger) von der Erziehungsdirektion genehmigt und auf den Beginn des Schuljahres 1933/34 obligatorisch erklärt.

Ins Jahr 1934 fallen zwei wichtige gesetzgeberische Erlasse: die Schulordnung vom 9. März 1934 und die kantonale Verordnung vom 9. April 1934 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 (Abdruck beider Texte Archiv 1935, II. Teil, S. 61 ff.). In der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung haben die bisher geltenden kantonalen gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften weitgehend Berücksichtigung gefunden. Wie bisanhin führt der Regierungsrat die Oberaufsicht über das gesamte Lehrlingswesen. An Stelle der siebengliedrigen Aufsichtskommission tritt nunmehr die neungliedrige Lehrlingskommission, in der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vertreten sind.

Die in der Vollziehungsverordnung vorgesehenen Reglemente wurden schon 1935 erlassen, das Reglement über die Durchführung der Lehrabschlußprüfungen am 26. Februar 1935 und das Reglement über die beruflichen Schulen am 19. März 1935. Auch dem von der kantonalen Aufsichtskommission über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vorgelegten neuen Reglement wurde 1935 die Genehmigung erteilt.

Auf 21. Januar 1935 wurden „Gesetz und Verordnung über die Krediterteilung und Beschaffung weiterer Mittel zur Erfüllung

¹⁾ Berichte der Erziehungsdirektion über die Jahre 1933, 1934 und 1935.

der Vereinbarungen mit dem Kanton Baselstadt betreffend die Regelung der Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Basel-Landschaft in die baselstädtischen Schulen“ in Kraft gesetzt. Die Verordnung regelt die Schulgelderfrage (Vergl. auch Abschnitt Basel-Stadt).

Im Wurf liegt ein neues Schulgesetz, das dasjenige von 1911 ersetzen soll. An der 91. Kantonalkonferenz der basellandschaftlichen Lehrerschaft hielt der Erziehungsdirektor, Herr W. Hilfiker, ein großzügiges Referat über die Zielpunkte des neuen Gesetzes, das er sich als Rahmengesetz denkt, innerhalb dessen genügend Raum für die Entwicklung des Schulwesens bleiben soll. Lehr- und Stoffpläne lassen sich hineinarbeiten. Als vorgesehene Neuerung im Schulorganismus ist vor allem herauszuheben: die Ersetzung der allgemeinen Fortbildungsschule durch das obligatorische neunte Schuljahr für Knaben und Mädchen. Als Folge davon erhält die Mittelschule, die an die fünfte Primarklasse anschließt, vier Jahreskurse mit fakultativem Unterricht in Griechisch und Latein, so daß die Schwierigkeiten des Übertritts an auswärtige Gymnasien fast ganz verschwinden. Aber die Mittelschule soll gleichzeitig an ihrem Doppelziel festhalten.

Kanton Schaffhausen.¹⁾

Die organisatorische Arbeit um den Ausbau des neuen Schulgesetzes ist in den letzten Jahren zum Stillstand gekommen. Es sind lediglich zu erwähnen: das Unterrichtsprogramm für die allgemeinen Fortbildungsschulen der industriellen Gemeinden vom 31. August 1933 (Archiv 1934, II. T., S. 62 f.) und die beiden Erlasse des Jahres 1935: die Disziplinarordnung für die Elementarschulen vom 17. Januar 1935 und die Vorschriften über Aufnahme und Entlassung, Zeugnisse und Promotion der Schüler der Kantonsschule vom 21. Februar 1935.

Der organisatorisch bedeutsamste Erlaß ist der Beschluß des Großen Rates über die Schaffung des kantonalen Schulinspektorates durch Dekret vom 29. April 1935. Die nunmehr beschlossene Regelung der Schulaufsicht ist seit 1929 anhängig. Die Stelle des kantonalen Schulinspektors ist bereits besetzt worden.

Kanton Appenzell A.-Rh.²⁾

Das wichtigste gesetzgeberische Ereignis ist die vom Kantonsrat am 21. März 1935 erlassene „Verordnung über das Schul-

¹⁾ Berichte über das Erziehungswesen in den Schuljahren 1932/33, 1933/34 und 1934/35.

²⁾ Berichte über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. pro 1932/33, 1933/34 und 1934/35.

wesen“, die im Kanton Appenzell A.-Rh. Gesetzesstelle vertritt. Sie wurde sofort in Kraft erklärt, mit Ausnahme der Bestimmung in § 8, Absatz 3, wonach zum Eintritt in die erste Klasse der Primarschule inskünftig alle Kinder verpflichtet sind, welche vor dem 1. Januar (bisher am 30. April) des Eintrittsjahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben. Diese Bestimmung trat erst 1936 erstmals in Kraft. Neue, zum Teil durch das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung notwendig gewordene Bestimmungen enthält der Abschnitt über die Fortbildungsschulen. Etwas schärfere Bestimmungen sind aufgenommen über die Privatschulen, deren Zahl seit Inkrafttreten der alten Schulverordnung sich vermehrt hat. Sehr revisionsbedürftig war auch der Abschnitt über das Absenzenwesen. Die neue Verordnung hat bereits die Revision verschiedener Erlasse betreffend das Schulwesen nach sich gezogen, wie das Reglement über Organisation und Unterricht an den Fortbildungsschulen vom 11. November 1935, das Reglement über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 28. November 1935, und das Regulativ für die Prüfung der Stipendiaten für das Lehramt, sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen vom 25. November 1935.

Der allgemeinen Schulverordnung gingen voran die Verordnung über den beruflichen Unterricht vom 25. Januar 1934 und das dazugehörige Reglement über die gewerbliche Berufsschule vom 19. Juli 1934 (Archiv 1935, II. Teil, S. 68 ff.). Als Auswirkung des Bundesgesetzes ist die Zusammenlegung der bisherigen acht gewerblichen Fortbildungsschulen in drei gewerbliche Berufsschulen zu verzeichnen.

Kanton Appenzell I.-Rh.¹⁾

Die Schriftfrage wurde im Kanton Appenzell I.-Rh. auf Antrag der Lehrerkonferenz in den Jahren 1933 und 1934 in dem Sinne gelöst, daß die lateinische Kursive von der Landesschulkommission als einzige Schulschrift erklärt wurde. Der Aufbau des Schreibunterrichtes ist nun folgender: 1. Klasse Steinschrift und kleine Antiqua; 2.—7. Klasse Lateinische Kursive; Oberschule: Einführung der deutschen Schreibschrift als Leseschrift.

1932 wurde von den Anteilhabern an der Lehrer-Alterskasse eine Statutenrevision durchgeführt, die von der Landesschulkommission genehmigt wurde. Die Kasse nennt sich nunmehr Pensions-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer. Die Änderung besteht hauptsächlich darin, daß sowohl die Beiträge der Lehrkräfte, als auch die Rentenansätze erhöht wurden; da-

¹⁾ Geschäftsberichte über die Staatsverwaltung und Rechtspflege in den Jahren 1932, 1933 und 1934.

gegen ist die auf Grund einer großen Zahl von Dienstjahren gewährte Altersrente fallen gelassen und die Bezugsberechtigung davon abhängig gemacht worden, daß der Lehrer zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr zur Ausübung des Berufes fähig ist.

Als einziger Erlaß schulgesetzgeberischen Charakters ist die großrätliche Vollziehungsverordnung vom 26. März 1934 zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung zu verzeichnen. Gemäß dieser Verordnung ist der direkte Vollzug des Bundesgesetzes einer kantonalen Lehrlingskommission übertragen, die somit die gesamte berufliche Ausbildung, die dem Gesetze unterstellten Lehrverhältnisse, den beruflichen Unterricht und die Lehrabschlußprüfungen zu überwachen hat. Die Durchführung der einzelnen Aufgaben wurde dem Aktuariat der Lehrlingskommission übertragen, das somit die Funktionen eines kantonalen Lehrlingsamtes zugewiesen erhielt. Es ergab sich die Notwendigkeit, die Berufsschulen teils umzuorganisieren, teils weiter auszubauen, um nur den allernotwendigsten Anforderungen des Bundesgesetzes gerecht werden zu können. (Vergl. Archiv 1935, II. Teil, S. 71.)

Kanton St. Gallen.¹⁾

Die Finanzlage der Schulgemeinden und die prekären Staatsfinanzen stehen dem Erlaß des geplanten neuen Schulgesetzes vorläufig im Wege. Doch sind einzelne Neuordnungen geschehen, von denen die wichtigsten hier verzeichnet werden sollen.

1933 wurden zeitgemäß revidiert: die Verordnung über die Patentierung von Sekundarlehrern, der Lehrplan des Lehrerseminars und das Reglement für die Maturitätsprüfungen. Auch die Durchführung der schriftlichen Prüfungen an den Primarschulen wurde neu und im Sinne einer einheitlichen Praxis im ganzen Kanton geordnet. Am 8. September 1933 wurde die kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung erlassen. Das kantonale Gesetz über das Lehrlingswesen vom 14. Mai 1919 ist mit Ausnahme von Art. 22 aufgehoben und durch das Bundesgesetz ersetzt. In Anpassung an die Bundes- und die neuen kantonalen Bestimmungen wurde ein Reglement für die kantonale Lehrlingskommission und das kantonale Lehrlingsamt erlassen. Zu erwähnen ist auch die Verordnung über die Organisation und Förderung der Berufsberatung, wonach inskünftig jeder Gemeinderat für sein Gemeindegebiet eine Informationsstelle zu wählen hat. Aus diesen Stellen

¹⁾ Auszüge aus den Amtsberichten des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über die Jahre 1933, 1934 und 1935 (Erziehungsdepartement).

werden für jeden Bezirk durch Verständigung der Gemeinden eine bis zwei Berufsberatungsstellen bestellt. (Zur Gesetzgebung 1933 vergl. Archiv 1934, II. T., S. 63—74.)

1934 trat die Neuordnung der *Sekundarlehramtsschule* in Kraft (Schulordnung vom 23. Mai 1934). Die Schule ist weitgehend verselbständigt worden; die finanzielle und die Hausgemeinschaft mit der Kantonsschule bedingen jedoch weiterhin eine enge Zusammenarbeit ihres Vorstandes mit dem Rektorat der Kantonsschule. Der Wunsch, daß die Sekundarlehramtsschule von der Mittelschule einen gewissen Abstand nehmen sollte, damit die Lehramtskandidaten sich eher als freie Studierende fühlen könnten, ist jetzt erfüllt. Überblick über die gesamte gesetzgeberische Arbeit im Jahr 1934 im Archivband 1935, II. T., S. 72—77.)

1935 erhielt die *Kantonsschule* eine neue Disziplinar- und Hausordnung. In Anpassung an die Bundesvorschriften und an die Wünsche der Universitäten ist die Merkantilabteilung reorganisiert worden. (Vergl. Darstellung der Maturitätsanstalten, Abschnitt St. Gallen, in diesem Band, S. 100 ff.) Im Hinblick auf die große Zahl stellenloser Primarlehrer wurde die Verordnung über die Patentierung der *Primarlehrer* abgeändert und das bisherige Patent in ein Lehrfähigkeitszeugnis und in ein Wahlfähigkeitszeugnis getrennt. Das letztere wird, solange Lehrerüberfluß besteht, künftighin nur noch an solche außerkantonal ausgebildete Lehrkräfte verabfolgt werden, die ein sehr gutes Patentexamen machen. — Die Neuorganisation des Berufsschulwesens ist 1935 so weit durchgeführt, daß mit wenigen Ausnahmen die vom Bundesamt verlangte Konzentration vorderhand ihren Abschluß gefunden haben dürfte.

*

Neue Aufgaben.

Geprüft wird von der kantonalen Lehrlingskommission die Frage des Ausbaues der Abschlußklassen der Primarschule, ferner diejenige der Schaffung eines kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung an Stelle der kantonalen Vollzugsverordnung.

Kanton Graubünden.¹⁾

Gesetzgebung. Für das Jahr 1933 sind wichtig das vom Bündner Volk am 10. September 1933 angenommene *Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer* und die bereits am 19. Mai 1933 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (Wortlaut beider Erlasse Archiv 1934, II. Teil, S. 74—77).

¹⁾ Geschäftsberichte des Erziehungs- und Sanitätsdepartements pro 1933 und 1934.

Der bedeutsamste gesetzgeberische Erlaß für das Jahr 1934 betrifft die „Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die *berufliche Ausbildung*“, vom Großen Rat erlassen am 28. Mai 1934 (Archiv 1935, II. Teil, S. 78 ff.). Im Anschluß daran erließ der Kleine Rat die dazu gehörenden Verordnungen betreffend das kantonale Lehrlingsamt und die kantonale Lehrlingskommission. Das neue Berufsbildungsgesetz gelangt nun sukzessive in der Praxis zur Durchführung.

Umfassend ist die gesetzgeberische Arbeit des Jahres 1935. Sie erstreckt sich hauptsächlich auf die *Bündnerische Kantonsschule in Chur*, die neu organisiert wurde auf Grund folgender Erlasse: Kleinrätliche Verordnung über die Organisation und Leitung der Kantonsschule vom 8. Januar (Näheres hierüber Archiv 1935, I. Teil, S. 94 ff.); Schulordnung für die Bündnerische Kantonsschule vom 22. Februar (zum Teil bearbeitet in diesem Band, S. 105 ff.); Reglement für die Promotionen und Aufnahmeprüfungen vom 19. Juli (ebenda); Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 19. Juli; Reglement für die Handelsabteilung der Bündnerischen Kantonsschule in Chur vom 22. Februar.

Ferner wurde vom Kleinen Rat am 2. August 1935 erlassen die „Kleinrätliche Verordnung über *Bildung und Patentierung von Volksschullehrern* des Kantons Graubünden“. Sie enthält Bestimmungen über das kantonale Lehrerseminar, die Patentierung der Volksschullehrer, Entzug des Patentes und in einem Anhang die Mitteilung der Stoffgebiete bei den Patentexamen.

Neben dem besonders wichtigen gesetzgeberischen Teil sind für den Kanton Graubünden charakteristisch einige Probleme, die unter dem Titel „Varia“ in den Berichten des Erziehungsdepartementes erscheinen. So hat 1933 der Kleine Rat zu einer an ihn gerichteten Anfrage Stellung beziehen müssen, des Inhalts, ob er geneigt wäre, die Oberaufsicht über eine in St. Moritz projektierte Handelshochschule zu führen, ob er sich im Schulrat vertreten lassen würde etc. Es handelte sich dabei um eine private Gründung von Schulkreisen und Interessenten aus unserem südlichen Nachbarlande, dem Namen nach um eine eigentliche Handelshochschule, welche auch Doktordiplome hätte verleihen sollen. Der Kleine Rat hat nach allseitiger Abklärung der Frage nach der schultechnischen und der rechtlichen Seite hin und nach Einholung eines Gutachtens von fachkundiger Seite sich bei einer allfälligen Gründung das staatliche Oberaufsichtsrecht im Sinne der Kantonsverfassung, Art. 4, Abs. 3, vorbehalten; dagegen hat er bis auf weiteres abgelehnt, irgendwelches Patronat oder eine engere Aufsicht durch Vertretung im Schulrat etc. zu übernehmen. Schließlich hat er sich gegen die Möglichkeit der Verleihung von Doktordiplomen ausgesprochen und sich alle Maßnahmen vorbe-

halten, die er als erforderlich erachtete zur Wahrung des Ansehens des Erziehungswesens in Kanton und Bund. Trotzdem das Unternehmen nun offenbar nicht zustande kommt, ist die Sache immerhin von Interesse.

Kanton Aargau.¹⁾

Am 5. Februar 1935 beschloß der Große Rat die Errichtung einer Aargauischen Töcherschule mit Eröffnung auf Beginn des Schuljahres 1935/36. Reglement und Lehrplan datieren vom 11. März 1935. Die Schule, die an die Stelle des bisherigen Töchterinstitutes tritt, umfaßt zwei Jahreskurse und ist dem Lehrerinnenseminar angeschlossen. Sie baut, wie die andern höhern Mittelschulen des Kantons, auf die vierte Klasse der Bezirksschule auf und will im besondern die allgemeine Vorbildung für Frauenberufe vermitteln, wie Arbeits- und Haushaltslehrerin, Kindergärtnerin, Hausbeamtin, Kinder- und Krankenpflegerin, Fürsorgerin, Laborantin etc. Neben den obligatorischen Unterrichtsfächern (27 Wochenstunden in jeder Klasse) können die Schülerinnen wöchentlich höchstens 10 Unterrichtsstunden fakultativer Fächer besuchen. Das ordentliche Abgangszeugnis wird nach Ablauf der Schulzeit durch eine Prüfung erworben, die in Deutsch und zwei weiteren von der Lehrerschaft jeweilen zu bestimmenden Fächern schriftlich und mündlich abzulegen ist. Die Expertise besorgen Mitglieder der Seminarkommission. Bei den Aufnahmeprüfungen zu Beginn der Schuljahre 1935/36 und 1936/37 machte sich ein starker Andrang von Kandidatinnen geltend, der die Erwartungen vollauf bestätigte, daß die Errichtung der neuen Schule weitgehend einem Bedürfnis entspreche.

Ein anderes Reglement, das allerdings durch die Erziehungsdirektion nur zu genehmigen war, zeigt, daß gegenwärtig im Aargau die Fragen der Mädchenbildung im Vordergrund stehen: das Reglement der Kurse zur Ausbildung von Haushaltslehrerinnen, das von der Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau am 2. November 1934 erlassen wurde und das die Verlängerung der Kursdauer von bisher einem Jahr auf zwei Jahre brachte.

Im Wurf ist ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Inzwischen wird die Anpassung des gewerblichen Berufsschulwesens an die Bundesvorschriften im Sinne der Berufsklassenbildung gefördert.

*

Interessant ist die Feststellung des Departementsberichtes pro 1935, daß im Kanton Aargau in fünf Gemeinden sogenannte Italienerschulen (italienische Sprachkurse) für Kinder italienischer

¹⁾ Rechenschaftsberichte der Erziehungsdirektion pro 1933, 1934 und 1935.

Nationalität bestehen. Schulorte sind: Aarau, Baden, Brugg, Holderbank und Zofingen. In Aarau werden daneben auch Abendkurse für Erwachsene geführt. Die Erhebungen der Behörden über diese Schulen wurden durch ein Postulat im Großen Rat vom 27. Februar 1936 veranlaßt, führten jedoch zu dem Ergebnis, daß ein rigores Vorgehen gegen diesen Unterricht, der als Privatunterricht anzusehen sei, keinen Sinn habe, da ja auch für die Schweizerkinder im Ausland ähnliche, besondere, zum Teil erheblich besser ausgebildete Einrichtungen bestünden und geduldet würden.

Kanton Thurgau.¹⁾

Obwohl die neuen gewerblichen Berufsschulen des Kantons Thurgau in den letzten Jahren fortwährend besser ausgebaut worden waren und einen schönen Stand erreicht hatten, erforderten die neuen Bundesvorschriften eine eingreifende Umgestaltung dieses Schultypus im Sinne der Umwandlung der alle Lehrjahre umfassenden Fachklassen in nach Lehrjahren gestufte Berufsklassen entweder mit einem einzigen Schulort für Berufe mit kleiner Lehrlingszahl oder mit mehreren Schulorten für stark verbreitete Berufe. Die Aufhebung der im Jahre 1924 geschaffenen Gewerbeschulkurse und einiger Schulen und eine Neueinteilung der gewerblichen Berufsklassen und Berufsschulen waren die ersten kantonalen Maßnahmen im Schuljahr 1933/34. Die Neuorganisation hatte zur Folge, daß die Zahl der Schulorte von 14 auf 8 herabgesetzt werden mußte. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz stehen noch aus.

Die Abänderung der Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule vom 27. Oktober 1903, vom 14. Oktober 1935, ist eine Krisenmaßnahme. Sie setzt fest, daß die unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien an die Schüler inskünftig nicht mehr subventioniert wird und daß die Schulbücher, die den Primarschülern bisher unentgeltlich zu Eigentum abgetreten worden sind, inskünftig nur noch leihweise abgegeben werden.

Im Oktober 1935 stellte der Seminarkonvent der Thurgauischen Lehrerbildungsanstalt in Kreuzlingen eine Wegleitung für die Aufnahme auf, die die Punkte: A. Vorbedingungen; B. Anmeldung; C. Prüfung; D. Aufnahme; E. Konvikt; F. Stipendien behandelt. Die Wegleitung nennt als Altersgrenze für die Aufnahme das vor dem 1. April vollendete 15. Lebensjahr. Vorausgesetzt ist der Besuch einer thurgauischen Primarschule während sechs und

¹⁾ Berichte über das Erziehungswesen in den Schuljahren 1932/33, 1933/34 und 1934/35.

einer Sekundarschule während drei Jahren oder entsprechende Vorbildung. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich (mit Ausnahme der Mathematik) auf das Stoffgebiet der 3. thurgauischen Sekundarschulklasse. Dem Abschluß der Lehrerbildung gilt das am 23. Dezember 1935 vom Regierungsrat erlassene „Reglement für die Prüfung der Lehramtskandidaten des Kantons Thurgau“.

Kanton Tessin.¹⁾

In das Jahr 1934 fällt die Revision des Gesetzes betreffend die *kantonale Studienkommission* durch Dekret vom 14. Mai. Die kantonale Studienkommission setzt sich zusammen aus dem Erziehungsdirektor als Präsidenten und aus sechs Mitgliedern schweizerischer Nationalität, gewählt aus Persönlichkeiten, die auf dem Gebiete des Schulwesens kompetent sind. Die Kommission wird vom Staatsrat ernannt und alle vier Jahre erneuert. Die Mitglieder sind immer wieder wählbar. Die Kommission wird ergänzt durch drei Unterkommissionen von je drei Mitgliedern. Die Unterkommissionen vertreten die drei Unterrichtsgruppen: Elementarunterricht, höherer Unterricht und beruflicher Unterricht. Die Unterkommissionen werden wie die kantonale Studienkommission auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes vom Staatsrat ernannt und zwar auf Grund einer von der Lehrerschaft der drei Schulgruppen präsentierten Kandidatenliste.

Ein weiteres wichtiges Dekret vom 24. Januar 1934 betrifft den *Ausschluß der verheirateten Lehrerinnen vom Lehramt*. Die Ursache dieser Maßnahme liegt im Lehrerinnenüberfluß. Die verheirateten Lehrerinnen, die im Zeitpunkt, da das Gesetz in Kraft trat, sich noch im Amt befanden, wurden von dem Entscheid nicht berührt; jedoch fallen alle Lehrerinnen unter die Wirkung des Entscheides, welche seit dem 24. Januar 1934 sich verheiraten. Die Ausscheidung der verheirateten Lehrerin wird sich im Zeitraum von etwa 30 Jahren vollziehen. Witwen und Geschiedene können auf Grund des Gesetzes wieder ins Lehramt zurückkehren. Eine Sparmaßnahme allgemeiner Art sei in diesem Zusammenhang erwähnt, der *Besoldungsabbau*, den die Tessiner Lehrerschaft wie anderwärts erlitt.

Am 26. September 1935 wurde der Art. 53 des Gesetzes vom 28. September 1914 im Sinne einer schärferen Fassung abgeändert. Kein Schüler wird aus der *Primarschule* entlassen, bevor er das Entlassungszeugnis durch den Inspektor erhalten hat. Dieses Abgangszeugnis wird nach Absolvierung der achten Primarschulklasse oder der dritten Klasse der Scuola Maggiore verabfolgt.

¹⁾ Rendiconti del Dipartimento della Pubblica Educazione. Amministrazione 1933, 1934 und 1935.

Geplant ist die Revision des Unterrichtsprogrammes der Primarschule.

Kanton Waadt.¹⁾

Am *Gymnase de jeunes filles* in Lausanne wurde im September 1933 der Griechischunterricht in der Section A eingeführt und damit die Möglichkeit für die Schule geschaffen, die Vorbereitung für das Maturitätsexamen des Typus A (Latein-Griechisch) für die Mädchen zu geben. Gleichzeitig wurde für die Kandidatinnen des Typus B (Latein-Englisch) der Unterricht in den modernen Fremdsprachen intensiver gestaltet (über die Organisation dieser Schule vergl. S. 126 ff). — Auf das Jahr 1933 fällt auch die Errichtung einer „Ecole pratique des ministères féminins“, errichtet durch die Landeskirche im Zusammenhang mit der theologischen Fakultät der Universität.

Die Anpassung an die Bundesvorschriften geschieht durch das kantonale Gesetz vom 28. Januar 1935 über die *berufliche Ausbildung*, das die Vorschriften über die gewerblichen Schulen und Kurse enthält, während die Handelsschulen, die im Sinne des Bundesgesetzes ebenfalls als Fachschulen zu gelten haben, dem Sekundarschulgesetz weiter unterstellt bleiben. (Über die Aufsichtsbehörden dieses Schultypus orientiert Archiv 1935, I. Teil, S. 118 ff.) Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die berufliche Vorbereitung, die der Lehrzeit vorangeht, der Erziehungsdirektion und der Volksschule zugewiesen ist. Die Erziehungsdirektion hat, im Einverständnis mit den Gemeinden, die Berufsberatung zu organisieren und Berufsberater von Amtes wegen zu bezeichnen. Die Subventionen des Kantons an die Berufsberatungsämter dürfen 50 % der Ausgaben betragen, nach Abzug des Bundesbeitrages. Lokale, Heizung und Beleuchtung fallen zu Lasten der Gemeinden. Ein Ausführungsreglement ist bereits vom Regierungsrat angenommen, das die Einrichtung eines zentralen Office d'orientation vorsieht. Die Leitung dieses Amtes ist dem Leiter des städtischen Amtes in Lausanne übertragen.

Durch Großratsdekret vom 3. September 1935 und durch Regierungsratsbeschluß vom 21. September 1935 wurde das Erziehungsdepartement ermächtigt, vom 1. Oktober 1935 an die Anwendung gewisser Artikel des Gesetzes über den Primarunterricht, die die *Cours complémentaires* betreffen, zu suspendieren und den nachschulpflichtigen Unterricht im Sinne der Wünsche der Schulkommissionen und des Lehrpersonals zu organisieren. Versuchsweise wurde die obligatorische Stundenzahl von 60 auf 45

¹⁾ Compte-rendu du Département de l'Instruction publique et des Cultes pour 1933, 1934 et 1935.

herabgesetzt; die Diplomprüfungen wurden aufgehoben, sodaß nun alle Nicht-Lehrlinge zum Besuche des Cours complémentaires verpflichtet sind; wo es möglich war, wurden die Deutschschweizer in besondere Gruppen zusammengefaßt, sodaß die Westschweizer unter besseren Bedingungen arbeiten konnten. Es wurde alles angewendet, den Unterricht den Jünglingen interessant zu gestalten. Nun hat der Regierungsrat eine 15gliedrige Kommission eingesetzt zum Studium der Projekte eines Gesetzes, eines Reglements und eines Programmes für den nachschulpflichtigen Unterricht. Diese Vorlagen werden die Behörden in den nächsten Jahren beschäftigen.

Kanton Wallis.¹⁾

Am 12. März 1933 trat das kantonale Ausführungsdekret zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 über die Bekämpfung der Tuberkulose in Kraft. Der Artikel 19 verpflichtet den Schularzt zur alljährlichen Untersuchung der Lehrkräfte und der Schulkinder.

Das neue Reglement vom 12. November 1932 betreffend die Lehrerspensionskasse bringt die Leistungen der Kasse in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen Besoldungen. Seit 1. Januar 1933 gehören die Professoren des Kollegiums der Pensionskasse der Staatsbeamten und Bankangestellten an. Sie hatten auf diesen Akt der Gerechtigkeit seit 10 Jahren gewartet. Im übrigen ist die Wirkung des Gesetzes betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an Primar- und Fortbildungsschulen vom 15. Februar 1930 geschmälert durch den Besoldungsabbau, den die Primarlehrer wie die Angestellten und Beamten des Staates vom 1. Januar 1934 an erlitten.

Am 2. März 1934 wurde das revidierte Reglement über die Normalschule in Kraft gesetzt. Die Abänderungen betreffen die Aufnahmebedingungen.

Vom 17. November 1933 datiert das neue Reglement über die Handelsdiplomprüfungen an der Ecole industrielle supérieure. Auch das Maturitätsreglement wurde vom Regierungsrat am 24. Januar 1936 teilweise revidiert. Ein neuer Artikel führt die Bestimmung genauer aus, daß Deutsch als zweite Landessprache für die französisch- oder italienischsprechenden Schüler obligatorisch ist und Französisch für die deutschsprechenden Schüler.

Der wichtigste Erlaß gesetzgeberischer Natur ist das Vollziehungsgesetz über die berufliche Ausbildung vom 13. November 1935, das die Anpassung der kantonalen Vorschriften an die Forderungen des Bundesgesetzes durchführt.

¹⁾ Rapport du Département de l'Instruction publique du Canton de Valais sur sa gestion pendant les années 1933, 1934 et 1935.

Kanton Neuenburg.¹⁾

Die großen Sparmaßnahmen im Schulwesen, die durch die prekäre wirtschaftliche Lage des Kantons Neuenburg bedingt sind, erstrecken sich auf alle möglichen Gebiete. Revidiert wurden im Sinne einer Herabsetzung die Beiträge des Staates an die Gemeinden für den Primar-, Sekundar- und den beruflichen Unterricht. Den Gemeinden wurde zur Kompensation die Möglichkeit zur Einführung oder Erhöhung von Schulgeldern gegeben. Sie sind dadurch in die Lage versetzt, durch Einkünfte ihre Lasten und damit auch diejenigen des Staates zu erleichtern. Eine weitere Einsparung brachte der Entzug der Subvention für den Unterricht in den Spezialfächern beim Enseignement primaire und die Zusammenlegung von Anstalten der Berufsbildung. Unter den fünf Techniken wurde ein erster Zusammenschluß verwirklicht in dem Sinne, daß die eigentlichen Techniker nur noch in einem Technikum, dem Technicum des Montagnes ausgebildet werden, welches aus der Fusion der Techniken von Le Locle und La Chaux-de-Fonds entstanden ist und nun beide Abteilungen unter einer Leitung vereinigt. Die Praktiker hingegen werden in den beiden entsprechenden Abteilungen des Technikums Neuenburg und in den technischen Schulen von Neuenburg und von Couvet ausgebildet. Die Entziehung der Subvention an die Uhrmacher- und Mechanikerschule Fleurier bedingt deren Schließung. Ferner wurden die Subventionen auf allen Schulstufen auf Grund der Schülerzahlen limitiert, was sofort spürbare Folgen zeitigte, indem von Jahr zu Jahr mehr Lehrstellen aufgehoben werden konnten, was schließlich zum Lehrerüberfluß führte. Geplant war durch den Staatsrat auch die Konzentration der Lehrerbildung in einer einzigen Anstalt. Der Große Rat verwarf jedoch diesen Vorschlag. Er behält die Ecole normale cantonale bei und unterstützt die kommunalen Ecoles normales von Fleurier und La Chaux-de-Fonds. Der Ecole normale von Le Locle wurde die Subvention entzogen. Sie wird eingehen. Eine weitere Einsparung geschah durch eine vorübergehend gedachte Reduktion auf den staatlichen Lehrerbessoldungen respektive dem staatlichen Anteil um 5 %. Doch wurden die Lehrergehälter 1935 durch das „Gesetz über die Maßnahmen zur Verbesserung der Staatsfinanzen vom 9. Februar“ nochmals und in erheblich stärkerem Maße gekürzt und erlitten 1936 einen nochmaligen Abbau. Geprüft wird die Frage der Verminderung der Ausgaben für die Universität. (Vergleiche Archiv 1933, II. Teil, S. 110 ff [Abdruck der Gesetzesänderungen im Hinblick auf die Sparmaßnahmen von 1932].)

Die drohende Arbeitslosigkeit für die jungen Menschen ist es

¹⁾ Rapports du Département de l'Instruction publique. Exercice 1933, 1934 et 1935.

auch, die nicht weniger als siebenmal zum Erlaß von Dekreten führte, durch die die Gemeinden ermächtigt wurden, diejenigen Schüler, die am Ende der Schulpflichterfüllung standen, noch für ein weiteres Jahr zum Besuch der Schule zu verpflichten, wenn sie nicht Aussicht hätten, regelmäßige Arbeit zu bekommen. Schließlich wurde durch Revision des Primarschulgesetzes über das Eintrittsalter eine vorläufige Lösung erzielt. Die neue Gesetzesbestimmung verfügt, daß diejenigen Kinder, die vor dem 1. Januar sechs Jahre alt werden, im darauffolgenden Frühling in die Schule einzutreten haben. Durch dieses Hinausschieben des Eintrittsalters wird auch der Austritt aus der Schule auf einen etwas späteren Zeitpunkt gebracht.

Am 1. Januar 1934 trat das Gesetz über den „Fonds scolaire de prévoyance et de retraite en faveur du personnel de l'enseignement secondaire, professionnel et supérieur“ in Kraft, das je nach den Umständen Rücktrittsgehälter, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten und eventuell Unterstützungen an andere Familienangehörige zuspricht.

1935 wurden das allgemeine Reglement und verschiedene Fakultätsreglemente der Universität revidiert und auf 1935/36 in Kraft gesetzt. Von einschneidender Bedeutung ist das schon erwähnte Gesetz über die Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Verhältnisse des Staates vom 9. Februar 1935, das für die nächsten Jahre auf der ganzen Linie einen Besoldungsabbau für Staatsbeamte, Lehrer und Pfarrer bringt und überdies Erhöhungen der Staatseinnahmen vorsieht.

Noch im Projektstadium ist die kantonale Gesetzgebung über die Berufsbildung und den beruflichen Unterricht, die die kantonale Anpassung an die Bundesvorschriften bringen soll. Der Finanzstand von Staat und Gemeinden hat diese Aufgabe, die nun dringend werden wird, vor andern zurücktreten lassen.

Kanton Genf.¹⁾

Seit dem 7. Juli 1933 hat das *Office scolaire de l'enfance* alle seine Abteilungen, die sich vom hygienischen, moralischen und sozialen Gesichtspunkt aus mit dem schulpflichtigen Kind befassen, in eine einzige Organisation zusammengeschlossen. Zu dieser gehören: 1. ein Service médical, das über die Gesundheit der Kinder der öffentlichen und privaten Schulen zu wachen hat — diesem Amt ist die Schulzahnklinik angeschlossen —; 2. ein Service pédagogique, das die Kinder zu überwachen hat, die wegen Cha-

¹⁾ Département de l'Instruction publique. Extrait des Rapports du Conseil d'Etat de Genève pour 1933, 1934 et 1935.

rakter- oder Intelligenzstörungen oder wegen gestörten Familienverhältnissen in ihrer Entwicklung gehindert sind und die Normalklassen nicht mit Erfolg besuchen können; 3. ein Service social, das alle Kinderschutzbestrebungen zu zentralisieren und weiterzuleiten und die Verhältnisse der Familien zu überprüfen hat, die die Hilfe des Amtes anrufen; 4. ein Service d'orientation professionnelle, welches das Ziel hat, den Kindern der öffentlichen Schulen bei der Berufswahl beizustehen.

Der Kanton Genf hat in den letzten Jahren mit seinen Reformbestrebungen sowohl die *Primarschule* als auch den beruflichen Unterricht und die höhern Mittelschulen umfaßt. Während der Kanton Neuenburg durch Verschieben des Eintrittsalters einer zu frühen Schulentlassung im Hinblick auf die drohende Arbeitslosigkeit zu begegnen suchte, verlängerte der Kanton Genf durch Gesetzesrevision vom 13. Mai 1933 die Schulpflicht um ein Jahr nach oben, so daß sie nunmehr neun Jahre umfaßt, also die Schule den Schüler erst mit dem 15. Altersjahr entläßt. Infolge dieser Verlängerung wurde im Primarunterricht eine zwei Schuljahre umfassende *division complémentaire* geschaffen, die alle diejenigen Schüler besuchen müssen, die aus irgend einem Grunde nicht eine Unterichtsanstalt des eigentlichen Sekundarunterrichts besuchen können. Diese Abteilung ist organisiert wie folgt: Städtische Schulen: *Classe de préapprentissage*: 1. Kl. 13—14 Jahre; 2. Kl. 14—15 Jahre. Ländliche Schulen: *Classe secondaire rurale*: 1. Kl. 13—14 Jahre; 2. Kl. 14—15 Jahre. Die *Classe de préapprentissage* gliedert sich nach der kaufmännischen und gewerblichen und für die Mädchen nach der hauswirtschaftlichen Richtung. Die *Ecole rurale* betont vor allem die praktischen Landarbeiten für die Knaben und den Haushaltsunterricht für die Mädchen.

Unter den Veränderungen an den Anstalten des „Enseignement secondaire“ verzeichnen wir zunächst die Umwandlung der *Ecole professionnelle des jeunes gens* in ein *Collège moderne*. (Großratsbeschluß vom 21. Februar 1934.) Die Schule ist eine Anstalt für allgemeine Bildung, die sowohl auf die weiteren Studien als auch auf verschiedene Berufe vorbereitet. Eine Spezialabteilung umfaßt die Schüler, die sich dem Handel oder dem Bankwesen widmen wollen.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Oktober 1933 wurden im Jahre 1934 zur *Ecole des Arts et métiers* folgende Schulen zusammengeschlossen: *Ecole des Beaux Arts* et des *Arts industriels*, *Ecole des métiers*, *Ecole de mécanique*, *Ecole d'horlogerie*, Technikum mit den Abteilungen: *Construction et génie civil*, *électricité et mécanique*.

Umgewandelt wurde auch die *Ecole supérieure de jeunes filles*, die nunmehr eine *Section réelle latine*, eine *Section réelle moderne*

und zwei Sections culture générale (A und B) umfaßt, die an Stelle der Sections littéraire et pédagogique getreten sind. Die Section A dient der allgemeinen Kultur und der weiblichen Erziehung, die Section B der allgemeinen Kultur.

Die *Lehrerbildung* führt nunmehr zunächst durch die höhere Mittelschule, an deren Abschluß eine Art pädagogisches Seminar einsetzt mit drei Studienjahren, die sich auf ein Jahr Probe- und Vertretungszeit (stage et remplacement), ein Jahr theoretische und ein Jahr praktische Studien verteilen. (Reglement vom 13. Juni 1933.)

Die Reformen im Genfer Schulwesen vollzogen sich trotz der Sparmaßnahmen, die vorgenommen werden mußten. Ein Gesetz vom 15. Dezember 1934 verfügt einen vorübergehenden Besoldungsabbau für Beamte und Lehrer.

1934 feierte die Universität in aller Einfachheit das 375. Jahr ihres Bestehens (1559 Gründung der Akademie durch Calvin; die eigentliche Universität besteht seit 1868).

Dr. E. L. Bähler.

